

Allgemeine Bestimmungen

Für die Stromlieferung in Niederspannung über inländische Netze an Sondervertragskund*innen der EnBW Energie Baden-Württemberg AG (EnBW) bis 99.999 kWh/Jahr – außerhalb der Grund- und Ersatzversorgung – Stand 1. August 2026

1. Wann kommt Ihr Stromlieferungsvertrag zustande? Wann werden Sie mit Strom beliefert?

(1) Der Stromlieferungsvertrag wird abgeschlossen, indem die EnBW Ihren Auftrag annimmt und ihn innerhalb einer Frist von 20 Werktagen in Textform bestätigt (Vertragsbestätigung). Samstage, Sonntage und Feiertage sind keine Werktage.

(2) Unter Berücksichtigung der Regelungen zum Lieferantenwechsel beginnt im Fall eines Lieferantenwechsels Ihre Belieferung zum frühestmöglichen Zeitpunkt. Die Lieferung beginnt jedoch nicht, bevor Ihr bisheriger Stromlieferungsvertrag beendet ist und der örtliche Netzbetreiber den Beginn der Lieferung gegenüber der EnBW bestätigt hat.

(3) Die EnBW ist zum Abschluss bzw. zur Aufnahme der Strombelieferung nicht verpflichtet, wenn Ihr Anschluss zum vorgesehenen Lieferbeginn unterbrochen ist oder kein Netzanschluss besteht.

(4) Den Lieferbeginn teilt Ihnen die EnBW mit.

2. Wie verhält es sich mit der Laufzeit und Kündigungsmöglichkeit Ihres Stromlieferungsvertrags? Was ist zu beachten, wenn Sie Dienstleistungen außerhalb dieses Stromlieferungsvertrags von einem Aggregator erbringen lassen?

(1) Nach Ende der vereinbarten Mindestlaufzeit verlängert sich Ihr Stromlieferungsvertrag auf unbestimmte Zeit, wenn weder Sie noch die EnBW vom Kündigungsrecht Gebrauch machen. Sowohl Sie als auch die EnBW können auf das Ende der Mindestlaufzeit sowie im Anschluss daran jederzeit mit einer Frist von 4 Wochen kündigen. Wenn im Stromlieferungsvertrag keine Mindestlaufzeit vereinbart ist, können Sie oder die EnBW den Stromlieferungsvertrag jederzeit mit einer Frist von 4 Wochen kündigen. Die EnBW stellt ausdrücklich klar, dass im Falle einer Kündigung des Vertrags, insbesondere wegen eines Wechsels des Lieferanten, von der EnBW keine gesonderten Entgelte verlangt werden. Die EnBW wird einen möglichen Wechsel des Lieferanten zügig ermöglichen.

(2) Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund gemäß § 314 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) bleibt unberührt. Zu einem wichtigen Grund zählt insbesondere, jedoch nicht abschließend, a) wenn die Messeinrichtung bei Ihnen aufgrund Ihres Verschuldens nicht funktionsfähig ist oder ausgebaut wurde, b) wenn Sie sich mit einer fälligen Zahlung trotz wiederholter Mahnung in Verzug befinden und die EnBW Ihnen die außerordentliche Kündigung 2 Wochen vorher angekündigt hat.

(3) Eine außerordentliche Kündigung nach Punkt 2 Absatz 2 dieser Allgemeinen Bestimmungen erfolgt mit einer Frist von 2 Wochen. Die Gründe der außerordentlichen Kündigung sind darzulegen.

(4) Die EnBW ist über den Abschluss einer vertraglichen Vereinbarung nach § 41d Absatz 1 Satz 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) Ihrerseits mit einem Dritten hinsichtlich einer Aggregation unverzüglich in Textform zu informieren. Machen Sie von diesem Recht erstmalig Gebrauch, so ist die EnBW berechtigt, diesen Vertrag außerordentlich mit einer Frist von 3 Kalendermonaten zum Monatsende zu kündigen. Ein außerordentliches Kündigungsrecht der EnBW besteht nicht, sofern Sie als Haushaltskund*in gemäß § 3 Nr. 57 EnWG beliefert werden.

(5) Wenn Ihr Jahresverbrauch mehr als 99.999 kWh beträgt oder bei Ihnen ein Lastgangzähler mit einer registrierenden Lastgangmessung durch den Messstellenbetreiber eingebaut und gemessen wird, können sowohl Sie als auch die EnBW den Stromlieferungsvertrag außerordentlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen kündigen.

(6) Eine Kündigung bedarf der Textform (also z. B. per Brief oder E-Mail).

(7) Die EnBW hat eine Kündigung des Stromlieferungsvertrags innerhalb einer Woche nach Zugang unter Angabe des Vertragsendes in Textform zu bestätigen.

3. Was müssen Sie im Falle eines Umzugs beachten? Haben Sie ein außerordentliches Kündigungsrecht? Darf die EnBW Ihnen eine Vertragsmitnahme anbieten?

Im Falle eines Umzugs können Sie den Stromlieferungsvertrag außerordentlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen kündigen. Ein außerordentliches Kündigungsrecht ist nicht anzuwenden, wenn die EnBW Ihnen binnen zwei Wochen nach Erhalt der Kündigung in Textform eine Fortsetzung des Stromlieferungsvertrags an Ihrem neuen Wohn- bzw. Firmensitz zu den bisherigen Vertragsbedingungen anbietet und die Belieferung an der neuen Lieferstelle möglich ist. Zu diesem Zweck haben Sie der EnBW in der Kündigung die zukünftige Anschrift oder eine zur Bezeichnung der zukünftig verwendeten Identifikationsnummer der Lieferstelle (sog. Marktlokations-Identifikationsnummer) mitzuteilen.

4. Wie und in welchem Umfang liefert die EnBW? Für welche Zwecke dürfen Sie den Strom verwenden? Was gilt bei Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung? Was müssen Sie bei einer Erweiterung oder Änderung Ihrer Anlagen und Verbrauchsgeräte beachten?

(1) Der von der EnBW gelieferte Strom wird nur für die Zwecke Ihres eigenen Letztverbrauchs zur Verfügung gestellt.

(2) Die EnBW schließt die Verträge, die für die Durchführung der Stromlieferung erforderlich sind, mit dem Netzbetreiber und dem grundzuständigen Messstellenbetreiber ab, sofern Sie sich nicht für einen wettbewerblichen Messstellenbetreiber entschieden haben. Der Messstellenbetrieb durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber ist von den vertraglichen Leistungen umfasst (sog. kombinierter Vertrag nach dem Messstellenbetriebsgesetz – MsbG). Der Messstellenbetrieb umfasst die gesetzlichen Standardleistungen gemäß § 34 Absatz 1 MsbG. Darüberhinausgehende Zusatzleistungen nach § 34 Absatz 2 und 3 MsbG sind nicht enthalten. Der Messstellenbetreiber bestimmt im Rahmen der gesetzlichen Anforderungen Ort, Art, Zahl und Größe von Messeinrichtungen und soweit erforderlich auch die Steuerungseinrichtungen. Die EnBW ergreift die ihr möglichen Maßnahmen, um Ihnen am Ende des von Ihnen genutzten Netzanschlusses Strom zu den jeweiligen Preisen und Bedingungen des Stromlieferungsvertrags zu liefern. Ihre Berechtigung zur Nutzung des Netzanschlusses richtet sich nach der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) in der jeweils geltenden Fassung. Für die Qualität des Stroms, also insbesondere die Nennspannung und die Nennfrequenz, ist ausschließlich der Netzbetreiber verantwortlich.

(3) Sie sind verpflichtet, Ihren gesamten leitungsgebundenen Strombedarf aus diesem Stromlieferungsvertrag von der EnBW zu beziehen. Die EnBW

wird Ihren gesamten leitungsgebundenen Strombedarf im Rahmen des mit Ihnen geschlossenen Stromlieferungsvertrags decken und Ihnen im vertraglich vorgesehenen Umfang jederzeit Strom zur Verfügung stellen. Von dieser Pflicht ist die EnBW jedoch befreit,

a) soweit im Stromlieferungsvertrag eine zeitliche Beschränkung der Stromlieferung festgelegt ist, b) soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Nutzung des Anschlusses nach § 17 oder § 24 Absatz 1, 2 und 5 der Niederspannungsanschlussverordnung unterbrochen hat oder c) soweit und solange die EnBW an dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung des Stroms entweder durch höhere Gewalt oder durch sonstige Umstände, deren Beseitigung der EnBW nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist. Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit findet § 36 Absatz 1 Satz 4 EnWG entsprechende Anwendung.

(4) Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung ist die EnBW von der Pflicht, Strom zu liefern, dann befreit, soweit es sich um die Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses oder einer Beeinträchtigung des Messstellenbetriebs handelt. Das gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen der EnBW nach Punkt 11 dieser Allgemeinen Bestimmungen beruht. Wenn Sie eine Vereinbarung mit Ihrem Verteilnetzbetreiber zur sogenannten „netzorientierten Steuerung“ im Sinne von § 14a EnWG geschlossen haben und auf der Basis Ihr Verteilnetzbetreiber den netzwerkssamen Leistungsbezug Ihrer steuerbaren Verbrauchseinrichtungen (z. B. Wärmepumpe) im Fall einer strom- oder spannungsbedingten Gefährdung oder Störung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit seines Netzes reduziert, liefert die EnBW dementsprechend eingeschränkt den Strom.

(5) Erweiterungen, Änderungen sowie die Außerbetriebnahme Ihrer Kundenanlage und die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgeräte sind der EnBW unverzüglich in Textform mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern. Ebenso ist die EnBW unverzüglich bei wesentlichen Änderungen in Textform zu informieren. Wesentliche Änderungen sind insbesondere Änderungen Ihres Jahresverbrauchs sowie der Kontakt- und Zahlungsdaten.

5. Wem müssen Sie Zutritt gestatten?

Sie sind verpflichtet, den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der EnBW, des Netzbetreibers oder des Messstellenbetreibers Zutritt zu Ihrem Grundstück und Ihren Räumen zu ermöglichen. Dabei werden Sie mindestens eine Woche vorher durch einen Aushang am oder im jeweiligen Haus oder eine Mitteilung an Sie informiert. Gleichzeitig wird Ihnen mindestens ein Ersatztermin angeboten. Das Zutrittsrecht gilt, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen, zur Ablesung der Messeinrichtungen oder nach Maßgabe von Punkt 11 dieser Allgemeinen Bestimmungen zur Unterbrechung der Belieferung erforderlich ist. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.

6. Wer liest den Zählerstand ab und was müssen Sie dabei beachten?

(1) Der von der EnBW gelieferte Strom wird durch die Messeinrichtungen nach den Vorschriften des Messstellenbetriebsgesetzes festgestellt.

(2) Die EnBW ist berechtigt, zur Ermittlung des Ver-

brauchs für die Zwecke der Abrechnung den Zählerstand oder rechtmäßig ermittelte Ersatzwerte zu verwenden, die sie vom Netzbetreiber oder Messstellenbetreiber oder von dem die Messung durchführenden Dritten erhalten hat. Bei einer Messung mit einem intelligenten Messsystem nach den Vorgaben des Messstellenbetriebsgesetzes sind diese Werte von der EnBW vorrangig zu verwenden.

(3) Die EnBW kann Ihren Zählerstand darüber hinaus selbst ablesen oder von Ihnen verlangen, dass Sie die Ablesung vornehmen und den Zählerstand an die EnBW übermitteln, wenn dies zum Zweck einer Abrechnung, einer Abrechnungsinformation, anlässlich eines Lieferantenwechsels oder bei einem berechtigten Interesse der EnBW an einer Überprüfung der Ablesung erfolgt. Wenn es Ihnen nicht zumutbar ist, den Zählerstand selbst abzulesen, können Sie dieser Selbstablesung im Einzelfall widersprechen. Ist dieser Widerspruch berechtigt, wird die EnBW kein gesondertes Entgelt für eine eigene Ablesung verlangen.

(4) Wenn der Zutritt zur Messeinrichtung durch die EnBW, den Netz- oder Messstellenbetreiber nicht möglich ist, Sie der Pflicht zur Selbstablesung nicht nachgekommen sind oder die EnBW aus anderen Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, den tatsächlichen Verbrauch nicht ermitteln kann, darf sie den Verbrauch für die Abrechnung oder für Abrechnungsinformationen schätzen, was unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse zu erfolgen hat. Dabei ist insbesondere auf Ihren Verbrauch im vorangegangenen Abrechnungszeitraum oder auf den Verbrauch vergleichbarer Kund*innen abzustellen.

(5) Sie informieren die EnBW unverzüglich in Textform, wenn Ihnen ein Verlust, Manipulation, Beschädigung oder Störung der Messeinrichtung bekannt wird.

7. Dürfen Sie die Messeinrichtungen überprüfen lassen? Wer trägt die Kosten?

Sie können jederzeit von der EnBW eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatliche anerkannte Prüfstelle nach dem Mess- und Eichgesetz beim Messstellenbetreiber veranlassen. Wenn Sie den Antrag auf Nachprüfung nicht bei der EnBW stellen, müssen Sie die EnBW mit der Antragstellung informieren. Die Kosten der Prüfung werden von der EnBW getragen, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet. Ist dies nicht der Fall, so tragen Sie die Kosten der Prüfung. Die Prüfung darf nicht von einer Vorleistung oder Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden, wenn Sie Umstände darlegen, die Zweifel an der ordnungsgemäßen Funktion der Messeinrichtung begründen.

8. Wie werden Berechnungsfehler behandelt?

(1) Ergibt die Nachprüfung der Messeinrichtung ein Überschreiten der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrags festgestellt, wird Ihnen der Betrag erstattet, den Sie zu viel bezahlt haben. Sollte der geleistete Betrag zu niedrig sein, so müssen Sie nachbezahlen. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, ermittelt die EnBW den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung durch eine Schätzung. Die Schätzung für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung erfolgt aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesungszeitraums oder aufgrund des vorjährigen Verbrauchs. Die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern aufgrund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung gilt Folgendes: Grundlage für die Nachberechnung ist, der vom Messstellenbetreiber ermittelte und Ihnen mitgeteilte korrigierte Verbrauch.

(2) Ansprüche nach Punkt 8 Absatz 1 dieser Allgemeinen Bestimmungen beschränken sich auf den letzten Ablesungszeitraum vor Feststellung des Fehlers. Kann die Auswirkung des Fehlers jedoch über einen größeren Zeitraum festgestellt werden, sind

die Ansprüche auf längstens 3 Jahre beschränkt.

9. Was müssen Sie zum Thema Abrechnung, Abrechnungsinformationen, Zahlungsweise, Abschlagszahlung und zu den Zahlungsbedingungen wissen?

(1) Ihr Stromverbrauch wird im Regelfall jährlich abgerechnet. Ein Entgelt für eine Jahres- oder Schlussrechnung wird nicht berechnet.

(2) Falls wir Ihnen als Unternehmer eine elektronische Rechnung gemäß § 14 Umsatzsteuergesetz auszustellen und zu übermitteln haben, sind Sie verpflichtet uns über Ihre Eigenschaft als Unternehmer unverzüglich in Textform zu informieren.

(3) Abweichend von Punkt 9 Absatz 1 Satz 1 dieser Allgemeinen Bestimmungen bietet die EnBW Ihnen eine kostenpflichtige monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung an (unterjährige Abrechnung).

(4) Die EnBW bietet Ihnen die unentgeltliche elektronische Übermittlung von Abrechnungen und Abrechnungsinformationen an. Bitte beachten Sie, dass Sie der EnBW dafür mindestens eine aktuelle und empfangsbereite E-Mail-Adresse bereitstellen müssen.

(5) Die EnBW bietet Ihnen auch eine unentgeltliche Übermittlung von Abrechnungen und Abrechnungsinformationen einmal jährlich in Papierform an.

(6) Die EnBW stellt Ihnen Abrechnungsinformationen, sofern keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten erfolgt und Sie sich für eine elektronische Übermittlung nach Punkt 9 Absatz 4 dieser Allgemeinen Bestimmungen entschieden haben, mindestens alle 6 Monate oder auf Verlangen einmal alle 3 Monate unentgeltlich zur Verfügung.

(7) Die EnBW stellt Ihnen unentgeltlich eine monatliche Abrechnungsinformation durch Hinterlegung im Kund*innenportal „Meine EnBW“ zur Verfügung, sofern bei Ihnen eine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten erfolgt. Informationen zur Registrierung und Nutzung des Kund*innenportals „Meine EnBW“ können Sie Punkt 13 dieser Allgemeinen Bestimmungen entnehmen.

(8) Abrechnungsinformationen erfolgen auf Grundlage des nach Punkt 6 dieser Allgemeinen Bestimmungen ermittelten Verbrauchs.

(9) Bestimmt sich der zu zahlende Verbrauchspreis pro Kilowattstunde auf Basis einer Stufeneinteilung und ist der Abrechnungszeitraum kürzer als 365 Tage, so wird die jeweilige Stufe durch eine rechnerische Ermittlung des Verbrauchs auf 365 Tage unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse bestimmt. Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, so kann die EnBW für den nach der letzten Abrechnung verbrauchten Strom eine Abschlagszahlung verlangen. Diese ist anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kund*innen. Machen Sie glaubhaft, dass Ihr Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Abschlagszahlungen werden nicht vor Beginn der Lieferung fällig.

(10) Ändern sich die Preise, so können die daraufhin anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vomhundertsatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden.

(11) Abrechnungen und Abschlagszahlungen sind zu den von der EnBW angegebenen Terminen fällig, frühestens jedoch 2 Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung. Die Fälligkeitstermine der Abschlagszahlungen werden Ihnen in den Abrechnungen mitgeteilt. Als Zahlungsweise können Sie zwischen SEPA-Überweisung und Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats wählen.

(12) Sollte Ihr Bankkonto nicht ausreichend gedeckt sein, oder falsche Bankdaten vorliegen und sich dadurch fällige Forderungen nicht einziehen lassen, so ist die EnBW Ihnen gegenüber berechtigt, eine Bankgebühr zu erheben, die die tatsächlich entstandenen Kosten für eine Rücklastschrift oder Nachverfolgung der Zahlung bei der jeweiligen Bank ausgleicht. Die Bankgebühr ist unabhängig

von der Höhe der Forderung.

(13) Ergibt sich aus der Abrechnung ein Guthaben, wird dieses vollständig mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet oder binnen 2 Wochen ausbezahlt. Guthaben, die aus einer Schlussrechnung folgen, werden binnen 2 Wochen ausbezahlt. Haben Sie der EnBW ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt, so erstattet die EnBW die zu viel gezahlten Beträge auf das Bankkonto des SEPA-Lastschriftmandats. Überweisen Sie selbst, ist die EnBW berechtigt, die zu viel gezahlten Beträge auf das Bankkonto zu erstatten, von dem die letzte Überweisung getätigt worden ist.

(14) Wenn Sie Einwände gegen Abrechnungen oder Abschlagsberechnungen haben, dürfen Sie die Zahlung nur dann aufschieben oder verweigern, wenn a) die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder

b) der in der Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch ist wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum. Darüber hinaus müssen Sie eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangen haben, im Rahmen derer die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts noch nicht festgestellt wurde. § 315 BGB bleibt von den Regelungen nach Satz 1 und 2 unberührt.

(15) Wenn Sie im Zahlungsverzug sind, kann die EnBW Sie erneut zur Zahlung auffordern oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lassen. Die Kosten, die dabei entstehen, kann die EnBW für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen. Die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf, die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen weist die EnBW die Berechnungsgrundlage der Pauschale nach. Ihnen ist der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger als die Pauschale entstanden ist.

(16) Gegen Ansprüche der EnBW können Sie nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen.

10. Wann müssen Sie mit Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen rechnen?

(1) Die EnBW kann Vorauszahlungen verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass Sie Ihren Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen. Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kund*innen. Machen Sie glaubhaft, dass Ihr Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt die EnBW Abschlagszahlungen, so kann sie die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungsstellung zu verrechnen. Die EnBW wird Ihnen den Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlungen mitteilen und angeben, unter welchen Voraussetzungen die Vorauszahlungen wieder entfallen können. Vorauszahlungen werden nicht vor Beginn der Lieferung fällig.

(2) Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann die EnBW bei Kund*innen einen Bargeld- oder Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorauszahlungssysteme einrichten.

(3) Sollten Sie keine Vorauszahlungen leisten oder dies nicht können, so kann die EnBW in angemessener Höhe Sicherheit von Ihnen verlangen. Leisten Sie die Sicherheit in bar, wird sie zum jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB verzinst.

(4) Sind Sie im Zahlungsverzug und kommen nach erneuter Aufforderung Ihren Zahlungsverpflichtungen nicht unverzüglich nach, so kann die EnBW Ihre Sicherheitsleistung verwerten. Darauf werden Sie in der Zahlungsaufforderung hingewiesen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Ihren Lasten.

(5) Sie erhalten Ihre Sicherheitsleistung unverzüglich zurück, wenn die Voraussetzungen dafür nicht mehr bestehen.

11. Wann kann die Stromlieferung unterbrochen werden? Wann kommt es zur fristlosen Kündigung?

(1) Die EnBW ist berechtigt, die Belieferung, ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn Sie einer vertraglichen Bestimmung in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandeln und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von Strom unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen gegen wesentliche vertragliche Verpflichtungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist die EnBW berechtigt, die Stromversorgung 4 Wochen nach vorheriger Androhung unterbrechen zu lassen und die Unterbrechung beim zuständigen Netzbetreiber zu beauftragen. Eine Unterbrechung ist nicht zulässig, sofern die Folgen einer Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder Sie darlegen, dass hinreichende Aussicht besteht, dass Sie Ihren Zahlungsverpflichtungen nachkommen. Die EnBW kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Stromversorgung androhen. Die EnBW hat Sie zeitgleich mit einer Androhung einfach und verständlich darüber zu informieren, dass Sie der EnBW das Vorliegen von Gründen, die zu einer Unverhältnismäßigkeit der Unterbrechung führen, insbesondere das Vorliegen der Voraussetzungen nach Punkt 11 Absatz 3 dieser Allgemeinen Bestimmungen, in Textform mitteilen können. Die EnBW teilt Ihnen die Kontaktadressen mit, an die Sie die Mitteilung senden können.

(3) Die Verhältnismäßigkeit einer Unterbrechung im Sinne von Punkt 11 Absatz 2 Satz 2 dieser Allgemeinen Bestimmungen ist insbesondere dann nicht gewährt, wenn eine besondere Schutzbedürftigkeit Ihrerseits oder eines Mitglieds Ihres Haushalts besteht. Eine besondere Schutzbedürftigkeit besteht insbesondere dann, wenn infolge einer Unterbrechung der Versorgung aufgrund besonderer persönlicher, insbesondere gesundheitlicher oder altersbedingter, Gegebenheiten eine konkrete Gefahr für Leib oder Leben der dadurch Betroffenen zu besorgen ist. Diese Gefahr ist auf Verlangen der EnBW von Ihnen glaubhaft zu machen.

(4) Die EnBW darf die Unterbrechung der Stromversorgung wegen Zahlungsverzugs nur durchführen lassen, wenn Sie nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen in Höhe des Doppelten der rechnerisch auf den laufenden Kalendermonat entfallenden Abschlags- oder Vorauszahlung in Verzug sind oder für den Fall, dass keine Abschlags- oder Vorauszahlungen zu entrichten sind, mit mindestens einem Sechstel des voraussichtlichen Betrages der Jahresrechnung in Verzug sind. Dabei muss der Zahlungsverzug zusätzlich zu den Voraussetzungen nach Satz 1 mindestens 100 Euro betragen. Bei der Berechnung der Höhe des Betrages nach den Sätzen 1 und 2 bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die Sie form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstandet haben. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung zwischen der EnBW und Ihnen noch nicht fällig sind oder die aus einer Streitigung und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung der EnBW resultieren. Zudem bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die im Zeitpunkt der Androhung der Unterbrechung nach Punkt 11 Absatz 2 dieser Allgemeinen Bestimmungen bereits Gegenstand eines bei der Schlichtungsstelle nach § 111b Absatz 1 EnWG anhängigen Verfahrens der außergerichtlichen Streitbeilegung sind.

(5) Die EnBW hat Sie mit der Androhung einer Unterbrechung der Stromversorgung wegen Zahlungsverzuges nach Punkt 11 Absatz 2 dieser Allgemeinen Bestimmungen zugleich in Textform über Möglichkeiten zur Vermeidung der Unterbrechung zu informieren, die für Sie mit keinen Mehrkosten verbunden sein dürfen. Dazu können beispielsweise gehören: Hinweise auf örtliche Hilfsangebote zur Abwendung einer Versorgungsunterbrechung wegen Nichtzahlung, Hinweise auf Vorauszahlungssysteme, Informationen zu Energieaudits und zu Ener-

gieberatungsdiensten, Hinweise auf alternative Zahlungspläne verbunden mit einer Stundungsvereinbarung, Hinweise auf staatliche Unterstützungsmöglichkeiten der sozialen Mindestsicherung sowie die Information, bei welcher Behörde diese beantragt werden können, oder Hinweise auf eine anerkannte Schuldner- und Verbraucherberatung. Die Informationen nach den Sätzen 1 und 2 werden von der EnBW in einfacher und verständlicher Weise erläutert.

(6) Die EnBW teilt Ihnen den Beginn der Unterbrechung der Stromversorgung 8 Werktage im Voraus durch briefliche Mitteilung mit. Zusätzlich hat die EnBW die Ankündigung nach Möglichkeit auch auf elektronischem Wege in Textform an Sie zu übermitteln.

(7) In einer Unterbrechungsandrohung nach Punkt 11 Absatz 2 Satz 1 und in einer Ankündigung des Unterbrechungsbeginns nach Punkt 11 Absatz 6 dieser Allgemeinen Bestimmungen werden Sie von der EnBW klar und verständlich sowie in hervorhebender Weise auf den Grund der Unterbrechung hingewiesen, sowie darauf, welche voraussichtlichen Kosten Ihnen infolge der Unterbrechung und infolge der nachfolgenden Wiederherstellung der Stromversorgung nach Punkt 11 Absatz 8 dieser Allgemeinen Bestimmungen in Rechnung gestellt werden können.

(8) Die EnBW hat die Stromversorgung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für deren Unterbrechung entfallen sind und Sie die Kosten der Unterbrechung und der Wiederherstellung der Stromversorgung erstattet haben. Die Kosten der Unterbrechung und der Wiederherstellung der Stromversorgung können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden. Die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf, die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen weist die EnBW die Berechnungsgrundlage der Pauschale nach. Sie können im Einzelfall geringere Kosten nachweisen. Die in Rechnung gestellten Kosten dürfen, auch im Falle einer Pauschalierung, die tatsächlich entstehenden Kosten nicht überschreiten.

(9) Die EnBW ist in den Fällen nach Punkt 11 Absatz 1 dieser Allgemeinen Bestimmungen berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen zur Unterbrechung der Belieferung wiederholt vorliegen.

12. Werden Wartungsdienste angeboten?

Wartungsdienste werden nicht angeboten.

13. Wie erfolgt die Vertragskommunikation und was ist im Zusammenhang mit dem Kund*innenportal „Meine EnBW“ und der „EnBW zuhause+ App“ zu beachten?

(1) Die Vertragskommunikation – d. h. sämtliche Mitteilungen rund um die Durchführung dieses Vertrages – u. a. Preisanpassungsmitteilungen oder Mitteilungen im Falle von Änderungen der Allgemeinen Bestimmungen – erfolgt durch die EnBW auf dem elektronischen Weg (E-Mail/Kund*innenportal „Meine EnBW“/„EnBW zuhause+ App“). Die EnBW behält sich vor, Mitteilungen im Zusammenhang mit offenen Forderungen, wie z. B. Mahnungen, per Post zu versenden. Nur bei entsprechender gesonderter Vereinbarung mit Ihnen erfolgt die Übersendung von Vertragskommunikation postalisch.

(2) Die EnBW wird Sie stets über eine neue Einstellung in Ihrem persönlichen Kund*innenportal „Meine EnBW“ per E-Mail an die von Ihnen mitgeteilte E-Mail-Adresse informieren. Die in Ihrem E-Mail-Postfach eingehenden Nachrichten der EnBW sind mindestens wöchentlich abzurufen. Dies gilt auch für die Bereitstellung von Dateien im Kund*innenportal „Meine EnBW“ sowie der „EnBW zuhause+ App“.

(3) Im Kund*innenportal „Meine EnBW“ und in der „EnBW zuhause+ App“ haben Sie die Möglichkeit, Ihren Stromlieferungsvertrag einzusehen und zu verwalten. Für die „EnBW zuhause+ App“ gelten die Nutzungsbedingungen und die Datenschutzerklärung,

die Sie im App-Store finden.

(4) Um die elektronische Kommunikation gewährleisten zu können, sind Sie verpflichtet, die technischen Voraussetzungen, wie insbesondere den Zugang zu einem internetfähigen Endgerät und installiertem Browserprogramm sowie eine E-Mail-Adresse einzurichten und zu unterhalten. Sie sind verpflichtet, der EnBW stets eine aktuelle, empfangsbereite E-Mail-Adresse mitzuteilen.

(5) Die EnBW stellt Ihnen für die Vertragskommunikation einen passwortgeschützten persönlichen Zugang zum Kund*innenportal „Meine EnBW“ und der „EnBW zuhause+ App“ zur Verfügung. Zur Nutzung des Kund*innenportals „Meine EnBW“ sowie der „EnBW zuhause+ App“ ist die vorherige Registrierung bei dem zentralen Single Sign-On-Service der EnBW „myEnergyKey“ durch Angabe Ihrer E-Mail-Adresse und einem Passwort notwendig. Für die Nutzung des „myEnergyKey“ gelten ausschließlich die „myEnergyKey“ Geschäftsbedingungen. Diese sind einsehbar unter www.enbw.com/myenergykey/agb. Das Passwort zu dem „myEnergyKey“ Login ist strikt geheim zu halten und vor unberechtigtem Gebrauch von Dritten zu bewahren.

14. Was ist im Zusammenhang mit dem Messstellenbetrieb sowie dem Entgelt eines intelligenten Messsystems zu beachten?

(1) Wenn auf Ihren Wunsch hin anstelle des grundzuständigen Messstellenbetreibers ein Dritter den Messstellenbetrieb für Sie durchführt (wettbewerblicher Messstellenbetreiber), ist der Messstellenbetrieb kein Kostenbestandteil mehr. In diesem Fall wird die EnBW die Änderung des Entgelts mit der nächsten Rechnung weitergeben. Ein Ermessen darüber, in welcher Höhe und/oder zu welchem Zeitpunkt die EnBW diese Änderung des Entgelts vornimmt, steht der EnBW nicht zu. Sie sind in diesem Fall nicht berechtigt, den Stromlieferungsvertrag außerordentlich zu kündigen.

(2) Wenn der grundzuständige Messstellenbetreiber bei Ihnen ein intelligentes Messsystem (§ 2 Nummer 7 MsbG) einbaut bzw. eingebaut hat, verrechnet die EnBW Ihnen ohne Aufschlag die ihr in Rechnung gestellten Entgelte des grundzuständigen Messstellenbetreibers für den Messstellenbetrieb (§ 3 Absatz 2 MsbG) dieses intelligenten Messsystems und der eventuell zusätzlich installierten Steuerungseinrichtung weiter, soweit die Entgelte die in den §§ 30 Absätze 1, 2, 3 und 5 sowie 35 MsbG bestimmten Preisobergrenzen nicht übersteigen. Die für Sie jeweils maßgebliche Preisobergrenze bestimmt sich gemäß § 30 Absatz 4 MsbG nach Ihrem Jahresstromverbrauch.

(3) Die jeweils aktuellen Entgelte des grundzuständigen Messstellenbetreibers können Sie auf dessen Internetseite einsehen. Gemäß § 2 Nummer 4 MsbG ist der grundzuständige Messstellenbetreiber der Betreiber des Stromnetzes, an das Ihre Verbrauchsstelle(n) angeschlossen ist/sind, soweit dieser seine Grundzuständigkeit für den Messstellenbetrieb nicht auf ein anderes Unternehmen übertragen hat. Für die Angaben des grundzuständigen Messstellenbetreibers auf seiner Internetseite übernimmt die EnBW keine Gewähr; für das Verhältnis zwischen der EnBW und Ihnen als Kund*in sind die Entgelte nach Punkt 14 Absatz 2 dieser Allgemeinen Bestimmungen maßgeblich.

(4) Ändert der grundzuständige Messstellenbetreiber gegenüber der EnBW die Entgelte für den Messstellenbetrieb des intelligenten Messsystems und einer eventuell zusätzlich installierten Steuerungseinrichtung, ist die EnBW berechtigt und verpflichtet, Ihnen diese Änderung (Erhöhung oder Verringerung) der Entgelte mit der nächsten Rechnung weiter zu berechnen. Ein Ermessen darüber, in welcher Höhe und/oder zu welchem Zeitpunkt die EnBW die Weiterberechnung vornimmt, steht der EnBW nicht zu. Sie sind in diesem Fall nicht berechtigt, den Stromlieferungsvertrag außerordentlich zu kündigen.

15. Wie setzen sich die Strompreise zusammen? Wann und wie kommt es zu Preisänderungen?

15.1 Zusammensetzung der Preise

(1) Die Preise enthalten insbesondere Beschaffungs- und Vertriebskosten, das an den örtlichen Netzbetreiber zu zahlende Netznutzungsentgelt, das Entgelt für den Messstellenbetrieb inkl. Messung eines nichtelektronischen Zählers oder einer modernen Messeinrichtung (soweit die Dienstleistung durch Ihren grundzuständigen Messstellenbetreiber erbracht wird), die Abrechnung, die Konzessionsabgabe, die Umlagen nach § 12 Absatz 1 des Energiefernleistungsgesetzes (KWKG- und Offshore-Netzumlage), den Aufschlag für besondere Netznutzung sowie die Strom- und die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe. Weitere Informationen zu den genannten Umlagen sowie zum Aufschlag für besondere Netznutzung erhalten Sie auf der gemeinsamen Internetseite der Übertragungsnetzbetreiber unter www.netztransparenz.de.

(2) Aktuelle Informationen über die geltenden Tarife, gebündelte Produkte oder weitere Leistungen der EnBW können Sie im Kund*innenportal „Meine EnBW“, in der „EnBW zuhause+ App“ oder unter www.enbw.com abrufen.

15.2 Preisänderungen während der Geltungsdauer einer abgeschlossenen Preisgarantie

15.2.1 Preisänderungen während der Geltungsdauer einer eingeschränkten Preisgarantie. Wenn Ihr Stromlieferungsvertrag eine eingeschränkte Preisgarantie vorsieht, gilt:

(1) Auch während der Geltungsdauer einer eingeschränkten Preisgarantie können die Preise bei künftigen Änderungen der KWKG-, Offshore-Netzumlage sowie des Aufschlags für besondere Netznutzung angepasst werden. Dasselbe gilt bei künftigen Änderungen der Stromsteuer. Für diese Preisänderungen gelten die Regelung des Punktes 15.3 Absatz 1 dieser Allgemeinen Bestimmungen mit der Maßgabe, dass bei der Ermittlung der Preisänderung und der vorzunehmenden Saldierung nur die vorgenannten Umlagen und Steuern berücksichtigt werden, sowie die Regelung des Punktes 15.3 Absatz 3 dieser Allgemeinen Bestimmungen entsprechend. **Der Stromlieferungsvertrag kann im Falle einer Preisänderung nach Maßgabe von Punkt 15.4 dieser Allgemeinen Bestimmungen gekündigt werden.**

(2) Während der Geltungsdauer einer eingeschränkten Preisgarantie ist die EnBW berechtigt und verpflichtet, bei einer künftigen gesetzlichen Änderung der geltenden Umsatzsteuersätze die sich hieraus ergebenden Mehr- oder Minderbelastungen an Sie unverändert weiterzugeben. In diesem Falle bedarf es keiner Mitteilung an Sie; ein Sonderkündigungsrecht besteht nicht.

(3) Falls nach Vertragsschluss weitere die Beschaffung, Erzeugung, Speicherung, Übertragung, Verteilung oder den Verbrauch von elektrischer Energie belastende Steuern, Abgaben oder vergleichbare staatlich veranlasste Be- oder Entlastungen wirksam werden, gilt Punkt 15.2.1 Absatz 1 dieser Allgemeinen Bestimmungen während der eingeschränkten Preisgarantie entsprechend.

15.2.2 Preisänderungen während der Geltungsdauer einer Netto-Preisgarantie. Wenn Ihr Stromlieferungsvertrag eine Netto-Preisgarantie vorsieht, gilt:

(1) Während der Geltungsdauer einer Netto-Preisgarantie ist die EnBW berechtigt und verpflichtet, die Preise im Umfang und zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens künftiger Änderungen der Stromsteuer anzupassen. Im Falle einer Änderung der Preise werden Sie mindestens einen Monat vor der beabsichtigten Änderung in Textform informiert. Die Mitteilung hat auf verständliche und einfache Weise unter Hinweis auf Anlass, Voraussetzungen und Umfang der Preisänderungen zu erfolgen. **Der Stromlieferungsvertrag kann zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung nach Maßgabe von Punkt 15.4 dieser Allgemeinen Bestimmungen gekündigt werden.**

(2) Während der Geltungsdauer einer Netto-Preisgarantie ist die EnBW berechtigt und verpflichtet, bei einer künftigen gesetzlichen Änderung der gel-

tenden Umsatzsteuersätze die sich hieraus ergebenden Mehr- oder Minderbelastungen an Sie unverändert weiterzugeben. In diesem Falle bedarf es keiner Mitteilung an Sie; ein Sonderkündigungsrecht besteht nicht.

(3) Falls nach Vertragsschluss weitere die Beschaffung, Erzeugung, Speicherung, Übertragung, Verteilung oder den Verbrauch von Strom belastende Steuern, Abgaben oder vergleichbare staatlich veranlasste Be- oder Entlastungen wirksam werden, gilt Punkt 15.2.2 Absatz 1 dieser Allgemeinen Bestimmungen während der Netto-Preisgarantie entsprechend.

15.2.3 Preisänderungen während der Geltungsdauer einer Brutto-Preisgarantie. Wenn Ihr Stromlieferungsvertrag eine Brutto-Preisgarantie vorsieht, gilt:

Eine Preisänderung während der Geltungsdauer der Brutto-Preisgarantie ist ausgeschlossen.

15.3 Preisänderungen, wenn keine Preisgarantie abgeschlossen wurde oder wenn die Preisgarantie abgelaufen ist. Wenn Ihr Stromlieferungsvertrag keine Preisgarantie vorsieht oder wenn die vereinbarte Preisgarantie abgelaufen ist, gilt:

(1) Preisänderungen durch die EnBW erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 BGB. Hierbei sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung maßgeblich sind. Die EnBW ist bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Preisänderung vorzunehmen. Bei der Preisermittlung ist die EnBW verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Einbeziehung gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen; bei Stromlieferungsverträgen mit abgelaufener Preisgarantie wird die bei Vertragsschluss bestehende Kostensituation unter Berücksichtigung etwaiger Preisänderungen gemäß Punkt 15.2.1 und 15.2.2 dieser Allgemeinen Bestimmungen mit der nach Ablauf der Preisgarantie bestehenden Kostensituation verglichen. Die EnBW hat den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach denselben sachlichen und zeitlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostensteigerungen. Insbesondere ist die EnBW verpflichtet, Kostensenkungen nicht später weiterzugeben, als dies bei Kostensteigerungen der Fall ist. Die EnBW nimmt mindestens alle 12 Monate eine turnusgemäße Überprüfung der Kostenentwicklung vor; mit der jeweils nächsten turnusgemäßen Überprüfung erfolgt auch die Überprüfung der Kostenentwicklung bei Stromlieferungsverträgen mit abgelaufener Preisgarantie.

(2) Falls nach Vertragsschluss weitere die Beschaffung, Erzeugung, Speicherung, Übertragung, Verteilung oder den Verbrauch von elektrischer Energie belastende Steuern, Abgaben oder vergleichbare staatlich veranlasste Be- oder Entlastungen wirksam werden, gilt Punkt 15.3 Absatz 1 dieser Allgemeinen Bestimmungen entsprechend.

(3) Änderungen der Preise gemäß Punkt 15.3 Absatz 1 und Absatz 2 dieser Allgemeinen Bestimmungen werden erst nach Mitteilung in Textform wirksam, die mindestens einen Monat vor der beabsichtigten Änderung Ihnen gegenüber erfolgen muss. Die Mitteilung hat auf verständliche und einfache Weise unter Hinweis auf Anlass, Voraussetzungen und Umfang der Preisänderungen zu erfolgen. **Der Stromlieferungsvertrag kann im Falle einer Preisänderung nach Maßgabe von Punkt 15.4 dieser Allgemeinen Bestimmungen gekündigt werden.**

(4) Für künftige gesetzliche Änderungen der geltenden Umsatzsteuersätze gilt Punkt 15.2.1 Absatz 2 dieser Allgemeinen Bestimmungen entsprechend.

15.4 Kündigungsrecht im Falle einer Preisänderung

Ändert die EnBW die Preise, so können Sie den Stromlieferungsvertrag ohne Einhaltung einer Frist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der

Preisänderung unentgeltlich kündigen. Die Kündigung bedarf der Textform. Die EnBW hat eine Kündigung innerhalb einer Woche nach Zugang unter Angabe des Vertragsendes in Textform zu bestätigen. Auf das Kündigungsrecht wird Sie die EnBW in der Mitteilung zur Preisänderung explizit hinweisen.

15.5 Abgrenzung des Verbrauchs bei Preisänderungen

Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraums die verbrauchsabhängigen Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet. Jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für die jeweilige Kundengruppe maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes und erlösabhängiger Abgabensätze.

16. Wie und in welchem Umfang haftet die EnBW?

(1) Die EnBW haftet bei schuldhafter vertraglicher Pflichtverletzung (z. B. bei Nichterfüllung der Lieferpflicht oder ungenauer oder verspäteter Abrechnung) für dadurch entstandene Schäden nach Maßgabe von Punkt 16 Absätze 2 bis 6.

(2) Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzan schlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen. Ansprüche wegen Schäden im Zusammenhang mit dem Messstellenbetrieb sind gegenüber dem Messstellenbetreiber geltend zu machen. Bei diesen Schäden haftet die EnBW nicht.

(3) Die EnBW wird auf Ihren Wunsch unverzüglich über die mit der Schadensverursachung zusammenhängenden Tatsachen Auskunft geben, wenn sie ihr bekannt sind.

(4) In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Vertragsparteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilf*innen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die Vertragsparteien regelmäßig vertrauen dürfen (sog. Kardinalpflichten).

(5) Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des Vertrags als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.

(6) Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

17. Wie erfolgen Änderungen der Allgemeinen Bestimmungen?

(1) Die EnBW ist zu einer Änderung der Allgemeinen Bestimmungen berechtigt, wenn eine für die Vertragsparteien unvorhersehbare Veränderung der rechtlichen oder tatsächlichen Lage eintritt, auf deren Eintritt sie keinen Einfluss hat, oder wenn eine oder mehrere Klauseln dieser Allgemeinen Bestimmungen durch eine Gesetzesänderung oder ein rechtskräftiges Gerichtsurteil gegen die EnBW unwirksam geworden sind oder ein sonstiges rechtskräftiges Gerichtsurteil unwirksam zu werden drohen und diese Veränderung zu einer nicht unbedeutenden Störung der von den Parteien bei Vertragsschluss zugrunde gelegten Interessenlage – insbesondere im Hinblick auf das Verhältnis von Leistung und Gegenleistung – oder zu nicht unerheblichen Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrags führt, und dies nicht durch die Anwendung einer gesetzlichen Regelung ausgeglichen werden kann. Geändert werden können dabei je-

weils nur diejenigen Bestimmungen, deren Änderung im Sinne dieser Bestimmung notwendig ist. Durch die geänderten Bestimmungen darf der Vertragspartner der EnBW gegenüber denjenigen Regelungen, die sie ersetzen, nicht wesentlich benachteiligt werden.

(2) Die EnBW wird Sie auf eine Änderung der Allgemeinen Bestimmungen rechtzeitig in Textform hinweisen. Die Änderung gilt als genehmigt, wenn Sie

ihr nicht binnen 6 Wochen in Textform widersprechen. Die geänderte Fassung der Allgemeinen Bestimmungen wird dann Bestandteil der weiteren Vertragsbeziehung. Die EnBW wird Sie bei der Bekanntgabe der Änderung auf diese Folgen besonders hinweisen. Die Frist ist gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb von 6 Wochen nach Bekanntgabe abgesandt worden ist.

(3) Ändert die EnBW die Allgemeinen Bestimmun-

gen, so können Sie den Stromlieferungsvertrag ohne Einhaltung einer Frist zum Wirksamwerden der Änderung der Allgemeinen Bestimmungen unentgeltlich kündigen. Die Kündigung bedarf der Textform. Die EnBW hat eine Kündigung innerhalb einer Woche nach Zugang unter Angabe des Vertragsendes in Textform zu bestätigen.

Wer ist Ihr Vertragspartner?

EnBW Energie Baden-Württemberg AG,
Durlacher Allee 93, 76131 Karlsruhe,
Registergericht AG Mannheim HRB 107956,
Ust-IdNr. DE 812 334 050

Wie können Sie die EnBW erreichen?

Bei Fragen oder Beanstandungen im Zusammenhang mit Ihrer Belieferung mit Energie können Sie sich an uns wenden:

EnBW Energie Baden-Württemberg AG,
Durlacher Allee 93, 76131 Karlsruhe

Ihr persönlicher Kontakt:
Telefon: 0721 72586-001
E-Mail: kontakt@enbw.com
Internet: www.enbw.com

Wie können Sie den Verbraucher*innenservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas erreichen?

Der Verbraucher*innenservice der Bundesnetzagentur stellt Ihnen Informationen über das geltende Recht, Ihre Rechte als Haushaltskund*in und über Streitbeilegungsverfahren für die Bereiche Elektrizität und Gas zur Verfügung und ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar:

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Verbraucherservice,
Postfach 8001, 53105 Bonn

Mo – Fr 8:00 – 20:00 Uhr
Telefon: 0228 14 15 16
Telefax: 030 22480-323
E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de

Wie können Ihre Fragen bei Beanstandungen gelöst werden und wie können Sie die Schlichtungsstelle erreichen?

Zur Beilegung von Streitigkeiten nach § 111a EnWG kann ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass der Verbraucher*innenservice unseres Unternehmens angerufen wurde und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Unser Unternehmen ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle Energie verpflichtet. Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind:

Schlichtungsstelle Energie e. V.,
Friedrichstraße 133, 10117 Berlin
Telefon: 030 27 57 240-0
Telefax: 030 27 57 240-69
E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de
Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de

Wie erhalten Sie Tipps und Tricks zum Energiesparen?

Auf www.enbw.com/energiesparen erhalten Sie Tipps und Tricks zum Energiesparen. Weitere Informationen dazu erhalten Sie auch bei der Bundesstelle für Energieeffizienz unter www.bfee-online.de. Dort finden Sie eine Liste der Anbieter*innen von Energiedienstleistungen, -audits, -effizienzmaßnahmen sowie Berichte zur Energieeffizienz.

Informationen zur Stromkennzeichnung der EnBW finden Sie unter www.enbw.com/stromkennzeichnung

Hinweis:

Dieses Formblatt ist für Sie nur bei Vorhandensein eines intelligenten Messsystems relevant. Es wurde von der Bundesnetzagentur auf Basis von gesetzlichen Vorgaben erstellt. Die EnBW ist verpflichtet, Ihnen diese Informationen aufgrund des bestehenden Energielieferungsvertrags zur Verfügung zu stellen.

Formblatt für die Datenkommunikation mit einem Smart-Meter-Gateway zwischen den Beteiligten gemäß § 54 Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) – Stand 1. Juli 2026

Präambel

(1) ¹Das folgende Formblatt dient der Verpflichtung aus § 54 MsbG. ²Hiernach muss Bestandteil vertraglicher Regelungen, die eine Datenkommunikation durch das oder mit Hilfe des Smart-Meter-Gateways auslösen, ein leicht verständliches Formblatt sein, in dem kurz, einfach, übersichtlich und verständlich die sich aus dem Vertrag ergebende Datenkommunikation aufgelistet wird. ³Das Formblatt ist Bestandteil der konsolidierten Messstellenverträge zwischen Messstellenbetreiber und Anschlussnutzer/-nehmer bzw. Lieferant, die durch die Bundesnetzagentur im Verfahren BK6-24-125 festgelegt wurden.

(2) ¹Bei dem vorliegenden Formblatt handelt es sich um den Standard für Übermittlungsvorgänge für alle erzeugenden Einspeisestellen und verbrauchenden Entnahmestellen, die vollständig mit intelligenten Messsystemen ausgestattet sind. ²Dieses Formblatt bezieht sich auf die vom Messstellenbetreiber zu erbringenden Standardleistungen. ³Der Zweck der Datenkommunikation liegt dabei in der Bilanzierung und Abrechnung.

(3) ¹Lieferanten und Kunden können darüber hinaus individuelle und abweichende Regelungen bzgl. Art und Umfang der vom Messstellenbetreiber zu übermittelnden Werte, Intervalle, Fristen und Empfänger vereinbaren. ²Auch im Hinblick auf die Dienste eines Energie-Service-Anbieters (ESA) sind solche Vereinbarungen möglich.

§ 1 Begriffsbestimmungen und Rollenbeschreibungen

(1) Im Rahmen dieses Formblattes werden folgende Abkürzungen für die Beteiligten verwendet:

Abkürzung	Beteiligter
NB	Netzbetreiber
LF	Lieferant
ÜNB	Übertragungsnetzbetreiber
MSB	Messstellenbetreiber

(2) Soweit nicht anders gekennzeichnet, sind für die Begriffsbestimmungen § 2 MsbG in der jeweils geltenden Fassung, sowie § 3 Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) in der jeweils geltenden Fassung heranzuziehen.

(3) Es gelten für die Marktkommunikation die Vorgaben der Festlegung „Wechselprozesse im Messwesen (WiM) der Bundesnetzagentur (Az. BK6-09-034) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Messwerterhebung

(1) Soweit Stromwandler an den Zählern vorhanden sind, werden Wandlerfaktoren in der aus den im Zählerstand gebildeten Energiemenge im Zählerstand oder im Lastgang berücksichtigt.

(2) ¹Darüber kann der Messstellenbetreiber sog. Netzzustandsdaten erheben. ²Diese umfassen Daten und Informationen, die zur Ermittlung des Netzzustandes verarbeitet werden können. ³Der Messstellenbetreiber darf diese nach § 56 MsbG nur im Auftrag des Netzbetreibers und nur in begründeten Fällen erheben. ⁴Solche Fälle liegen vor, wenn Netzzustandsdaten für die Gewährleistung eines sicheren, zuverlässigen und leistungsfähigen Betriebs des Energieversorgungsnetzes erforderlich sind und dazu vom Betreiber von Verteilernetzen erhoben werden

- an Anlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz und dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz,
- an steuerbaren Verbrauchseinrichtungen und steuerbaren Netzanschlüssen nach § 14a EnWG oder
- an Zählpunkten mit intelligenten Messsystemen; im Übrigen an Zählpunkten mit einem Jahresstromverbrauch von über 20.000 Kilowattstunden.

(3) In anderen als den vorgenannten Regelfällen dürfen Netzzustandsdaten nur erhoben werden, wenn sie keine personenbezogenen Daten darstellen.

§ 3 Weitere Datenkommunikation

¹Durch die Bestellung von Zusatzleistungen nach § 34 Abs. 2 MsbG kann im Einzelfall eine weitere Datenkommunikation ausgelöst werden, wie ins-

besondere durch die Erhebung und die minütliche Übermittlung von Netzzustandsdaten an den Netzbetreiber über das Smart-Meter-Gateway nach Maßgabe der §§ 56 und 64 MsbG an bis zu 25 Prozent der vom Messstellenbetreiber in dem betroffenen Netzgebiet mit intelligenten Messsystemen ausgestatteten Netzanschlüssen. ²Dies gilt auch dann, wenn der Nachfrager der Zusatzleistung und der Vertragspartner des Messstellenvertrages nicht identisch sind.

§ 4 Darstellung der zu übermittelnden Werte

(1) Eine Darstellung der zu übermittelnden Werte erfolgt in der nachfolgenden Tabelle.

(2) Im Rahmen der tabellarischen Darstellung der zu übermittelnden Werte sind die dort verwendeten Begriffe wie folgt zu verstehen:

- Einspeise- und Entnahmestelle (Marktllokation)
- Lokation, an der Energie gemessen wird samt der zur Ermittlung und ggfs. Übermittlung der Messwerte erforderlichen technischen Einrichtungen (Messlokation)
- Netzanschluss (Netzlokation)

(3) Netzzustandsdaten werden in der nachfolgenden Tabelle nicht aufgeführt, da sie technisch nicht über denselben Weg wie Messwerte übertragen werden.

Bitte die Tabelle auf der nächsten Seite beachten!

Nr.	Auslöser	Lokation	Art und Umfang der vom MSB zu übermittelnden Werte	Intervall	Empfänger			
					NB	LF	ÜNB	MSB
1	Turnusmäßige / regelmäßige Ablesung	Marktlotation	Lastgang für den Vortag bzw. die Vortage	täglich	x	x	x	--
			Monatsarbeitsmenge und Maximalleistung des Vormonats	monatlich	x	x	--	--
		Netzlotion	Lastgang für den Vortag bzw. die Vortage	täglich	x	x	--	--
		Messlokation	Lastgang für den Vortag bzw. die Vortage	täglich	x	x	--	x
2	Lieferbeginn / Neuanlage / Beginn der Ersatz- / Grundversorgung / Herstellung einer 100% LF-Zuordnung zu einer erzeugenden Marktlotation	Messlokation	Zählerstand des Monatsersten 00:00 Uhr (Monatswechsel)	monatlich	x	x	--	x
			Zählerstand 00:00 Uhr des bestätigten Zuordnungsbegins	einmal für Auslöser	x	x	--	x
3	Lieferende / Anfrage zur Beendigung der Zuordnung des LFA zur Marktlotation bzw. Tranche	Marktlotation	Arbeitsmenge und Maximalleistung zwischen dem letzten Ablesestermin und dem bestätigten Zuordnungsende	einmal für Auslöser	x	x	--	--
		Messlokation	Zählerstand 00:00 Uhr des bestätigten Zuordnungsendes	einmal für Auslöser	x	x	--	x
4	Zwischenablesung	Marktlotation	Arbeitsmenge zwischen dem Zwischenablesetermin 00:00 Uhr und dem letzten Ablesestermin	einmal je Anforderung	x	x	--	--
		Messlokation	Zählerstand des Zwischenablesetermins 00:00 Uhr	einmal je Anforderung	x	x	--	x
5	Gerätewechsel, Geräteübernahme und Änderung der Konfiguration	Marktlotation	Arbeitsmenge und Maximalleistung zwischen dem Geräteinbaudatum 00:00 Uhr, Geräteübernahmedatum 00:00 Uhr oder der Änderung der Konfiguration 00:00 Uhr und dem letzten Ablesestermin bzw. bei Stilllegung zwischen dem Folgetag 00:00 Uhr des Geräteausbaudatums und dem letzten Ablesestermin	einmal je Auslöser	x	x	--	--
		Messlokation	Zählerstand zum Geräteausbaupunkt, Geräteeinbaupunkt, Geräteübernahmedatum 00:00 Uhr oder zur Änderung der Konfiguration 00:00 Uhr	einmal je Auslöser	x	x	--	x

Weitere Informationen im Zusammenhang mit der Durchführung des Messstellenbetriebs mit einer modernen Messeinrichtung oder einem intelligenten Messsystem durch Ihren grundzuständigen Messstellenbetreiber im bestehenden EnBW-Stromlieferungsvertrag – Stand 1. Juli 2026

1. Was ist im Zusammenhang mit den Mess- und Steuerungseinrichtungen zu beachten? Wo erhalten Sie weitere Informationen zum Messstellenbetrieb?

Der Messstellenbetreiber bestimmt im Rahmen der gesetzlichen Anforderungen, insbesondere Ort, Art, Zahl und Größe von Messeinrichtungen, sowie, soweit erforderlich, auch die Steuerungseinrichtungen. Weitere Informationen zum Messstellenbetrieb erhalten Sie unter www.enbw.com bzw. können Sie Ihren Vertragsunterlagen entnehmen.

2. Wem müssen Sie Zutritt gestatten?

Sie haben nach vorheriger schriftlicher Benachrichtigung gegenüber dem grundzuständigen Messstellenbetreiber und seinem mit einem Ausweis

versehenen Beauftragten, den Zutritt zu Ihrem Grundstück und zu Ihren Räumen zu ermöglichen, soweit dies für die Aufgabenerfüllung des grundzuständigen Messstellenbetreibers erforderlich ist. Dabei werden Sie mindestens 2 Wochen vorher durch einen Aushang am oder im jeweiligen Haus oder eine Mitteilung an Sie informiert. Gleichzeitig wird Ihnen mindestens ein Ersatztermin angeboten. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass die Messstelle zugänglich ist.

3. Welche Ansprüche und Einsichtsrechte stehen Ihnen hinsichtlich Ihrer Verbrauchswerte zu?

Sie haben einen Anspruch gegenüber Ihrem Messstellenbetreiber hinsichtlich der Einsichtnahme und Bereitstellung von (historischen) Verbrauchsinformationen sowie Messwerten, sofern bei Ihnen eine moderne Messeinrichtung oder ein intelligentes

Messsystem im Sinne des Messstellenbetriebsgesetzes vorhanden ist. Nähere Informationen dazu können Sie auf der Internetseite Ihres Messstellenbetreibers entnehmen.

4. Wo erhalten Sie weitere Informationen, welcher grundzuständige Messstellenbetreiber für Sie zuständig ist?

In Ihrer Stromrechnung ist der für Sie zuständige Messstellenbetreiber aufgeführt.